© Prof. Dr. Christoph Voos

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Steuerplanung im Unternehmen:

Hier: Internationale Steuerplanung

Bachelor of Arts in Business Administration
Modul M4-17: Steuereinflüsse im Unternehmen

Dozent:

Prof. Dr. Christoph Voos,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht.

© Prof. Dr. Christoph Voos

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Prof. Dr. Christoph Voos

Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre

- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- Fachberater für Internationales Steuerrecht,
- Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen (2008 bis heute),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Steuerberaterexamen (2014-2022).

Kontakt: christoph.voos@hs-duesseldorf.de

Erfahrungshorizont für das Modul

- Theorie und Praxis des Dozenten

- Diplomarbeit über „Grundlagen der Internationalen Steuerplanung. Steuerliche Parameter zum Aufbau und zur Gestaltung des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs“
- Promotion im internationalen und ausländischen Steuerrecht mit einer Arbeit über „Die Grundbesitzbesteuerung in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten: Steuerbelastungsvergleich - kritische Bestandsaufnahme – Reformvorschlag“
- Bestellung als Steuerberater
- Bestellung als Wirtschaftsprüfer
- Bestellung als Fachberater für Internationales Steuerrecht
- Langjährige Erfahrung in der Beratung von international tätigen Konzernen und Unternehmensgruppen

Veranstaltungsablauf

(1) Methodisches Konzept

Die Veranstaltung wird im Wechsel aus Frontalunterricht und gelenktem Unterrichts-gespräch durchgeführt, daher ist die Beteiligung der Studierenden ausdrücklich erwünscht. Innerhalb der Vorlesungsinhalte werden Übungsaufgaben bearbeitet, die den Veranstaltungsstoff vertiefen sollen.

(2) Veranstaltungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen werden auf meiner Website zur Verfügung gestellt. Weitere Unterlagen (z. B. Moodle, Sharepoint o.ä.) existieren nicht.

Literaturempfehlungen zum Einstieg in alle Themen m. w. N.

jeweils in aktueller Auflage (in alphabetischer Reihenfolge):

- *Freeden, von / Häck / Schaumburg*: Internationales Steuerrecht: Systematische und umfassende Darstellung des hochkomplexen und nicht einheitlich kodifizierten Internationalen Steuerrechts
- *Frotscher*: Internationales Steuerrecht
- *Grotherr (Hrsg.)*: Handbuch der internationalen Steuerplanung
- *Grotherr / Herfort / Strunk*: Internationales Steuerrecht
- *Hartwig / Metzing*: Falltraining Internationales Steuerrecht
- *Jacobs*: Internationale Unternehmensbesteuerung. Deutsche Investitionen im Ausland. Ausländische Investitionen im Inland
- *Mössner u.a.*: Steuerrecht international tätiger Unternehmen. Systematische und umfassende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte
- *Raupach u.a.*: Praxis des Internationalen Steuerrechts
- *Rose / Watrin*: Internationales Steuerrecht. Doppelbesteuerung, Minderbesteuerung, Europarecht
- *Rupp u. a.*: Internationales Steuerrecht
- *Schmitt / Farle*: Deutsches internationales Steuerrecht. Eine Kurzeinführung für Praktiker
- *Wilke (Hrsg.)*: Fallsammlung Internationales Steuerrecht
- *Wilke / Weber*: Lehrbuch Internationales Steuerrecht

Modul M4-17: Steuerplanung im Unternehmen

Buchstabe „b“ des o. g. Moduls: Internationale Steuerplanung

- Grundbegriffe und Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts
- Persönliche und sachliche Steuerpflicht im Internationalen Steuerrecht
- Doppel- und Minderbesteuerung: Begriff, Ursachen, Bewertung sowie Vermeidung bzw. Milderung
- Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)
- Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug (sog. Inbound-Investitionen)
- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, insb. OECD-Musterabkommen, deutsche BMF-Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen und Überblick über geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit ausgewählten Staaten
- Möglichkeiten und Grenzen der Internationalen Steuerplanung
- Ausgewählte Aspekte des Internationalen Steuerrechts bzw. der Internationalen Steuerplanung

Die Klausur

M4-17: Steuerplanung im Unternehmen					
Kennnummer M4-17	Workload 250 h	Credits 10	Studiensemester V: 4./5./6./7. Sem. T: 7./8./11./ 13. Sem.	Häufigkeit des Angebots i.d.R. jedes Semester	Dauer 1 Semester

1	Lehrveranstaltungen a) Steuerbilanzpolitik b) Internationale Steuerplanung c) Steuerplanung bei Rechtsformwechsel	Kontaktzeit a) 2 SWS / 30 h b) 2 SWS / 30 h c) 2 SWS / 30 h	Selbststudium 160 h	geplante Gruppengröße 20 Studierende

Zulässige Hilfsmittel zur Klausur

- ✓ Nicht kommentierte Steuergesetze, aktuelle Auflage
- ✓ Nicht programmierbarer Taschenrechner
- ✓ Gehirn

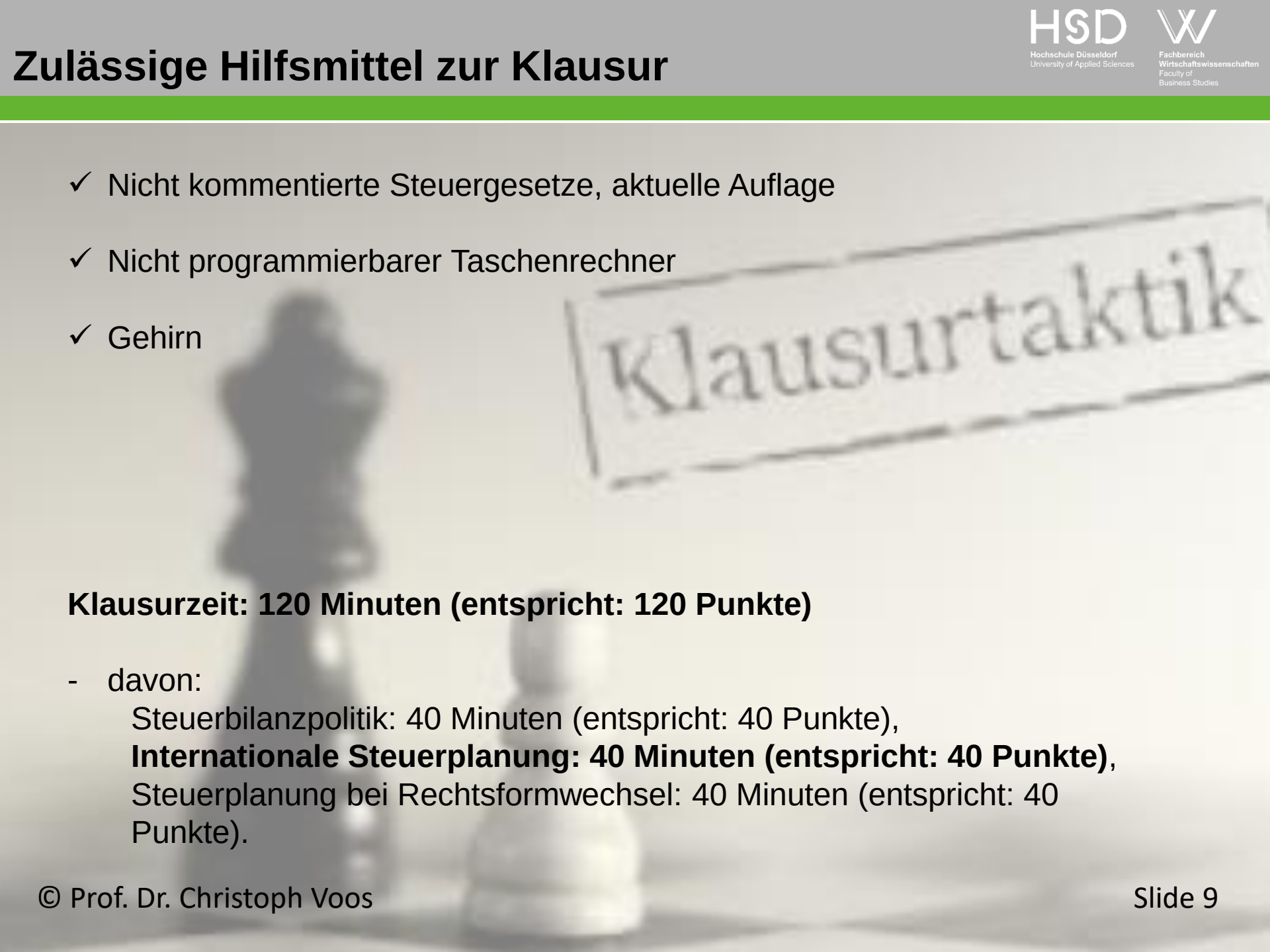

Klausurzeit: 120 Minuten (entspricht: 120 Punkte)

- davon:
  Steuerbilanzpolitik: 40 Minuten (entspricht: 40 Punkte),
  Internationale Steuerplanung: 40 Minuten (entspricht: 40 Punkte),
  Steuerplanung bei Rechtsformwechsel: 40 Minuten (entspricht: 40 Punkte).

Weitere Literatur im Semesterapparat. Was ist ein Semesterapparat?

SEMESTERAPPARATE

Bib > Recherche > Semesterapparate

Semesterapparate beinhalten Medien aus dem Bestand der Hochschulbibliothek, die zu einer Lehrveranstaltung oder einem bestimmten Thema von den Dozierenden zusammengestellt wurden.

Die Semesterapparate sind in einem gesonderten Bereich in der Nähe der Servicetheke aufgestellt - sortiert nach:

1. Fachbereichen (alphabetisch)
2. Innerhalb der Fachbereiche nach Nachnamen der Dozierenden (alphabetisch)
3. Innerhalb der einzelnen Semesterapparate nach Signaturen (alphabetisch) - wie der restliche Bestand in der Hochschulbibliothek

Ausleihe aus dem Semesterapparat

Die Medien in den Semesterapparaten gehören zum Präsenzbestand der Hochschulbibliothek und dürfen grundsätzlich für einen Tag ausgeliehen werden.

Sie müssen am nächsten Öffnungstag zurückgegeben werden. Ansonsten fallen Säumnisgebühren für jeden überzogenen Tag an.

Sie wollen einen Semesterapparat einrichten?

Anmeldeformular und nähere Informationen:

Rückfragen?

Für Fragen rund um Semesterapparate wenden Sie sich während unserer Servicezeit an:

- semesterapparate.bibliothek@hs-duesseldorf.de
- Tel. +49 211 4351-9200

Überblick über das deutsche Steuerrecht

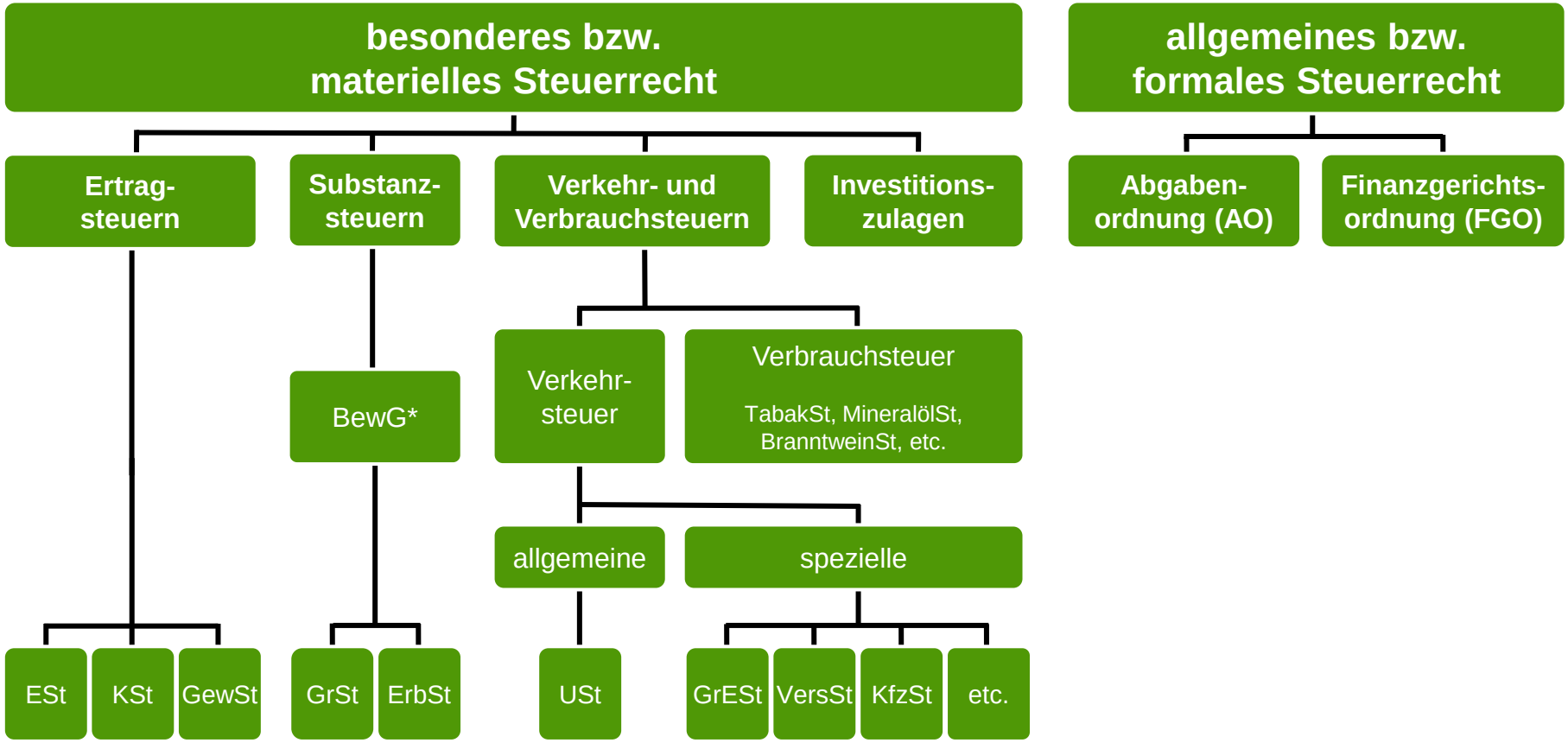

* Das BewG kann auch den formalen Steuergesetzen zugeordnet werden, da es für mehrere Steuerarten gilt

Ertragsteuerarten

Steuerart	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
Unterart(en)	Lohnsteuer Kapitalertragsteuer/ Abgeltungssteuer	Kapitalertragsteuer	
Annexsteuer(n)	Kirchensteuer Solidaritätszuschlag	Solidaritätszuschlag	
Steuerpflicht/ -gegenstand	**§ 1 EStG** natürliche Personen (Menschen)	**§ 1 KStG** Körperschaften, insb. Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG, SE)	**§ 2 GewStG** Gewerbebetriebe
Bemessungs- grundlage	**§ 2 V EStG** zu versteuerndes Einkommen	**§ 7 I, II KStG** zu versteuerndes Einkommen	**§§ 6, 7 GewStG** Gewerbeertrag

Tatbestandsmerkmale der Ertragsbesteuerung

Persönliche Steuerpflicht

Steuerrechtsfähigkeit

ESt	KSt	GewSt
natürliche Person	juristische Person	Träger des Gewerbebetriebes

Sachliche Steuerpflicht

Sachverhalt, durch den eine Steuerschuld entsteht (Steuergegenstand)

ESt / KSt	GewSt
Einkommen/Tätigkeit	Gewerbebetrieb/Gewerbeertrag

Qualifizierung, Bemessungsgrundlage

ESt / KSt	GewSt
Einkommen/Tätigkeit	Gewerbeertrag

Steuertarif

Zuweisung Steuersatz zur Bemessungsgrundlage
(z.T. Freibeträge, Ermäßigungen)

ESt	KSt	GewSt
progressiver Tarif	proportionaler Tarif	(prop.) Messzahl x Hebesatz der jeweiligen Gemeinde

Veranlagung

Grundsätzlich Einzelveranlagung,
z.T. besondere Veranlagung wie Zusammenveranlagung (ESt) oder Organschaft

Persönliche Steuerpflicht bei der Einkommensteuer

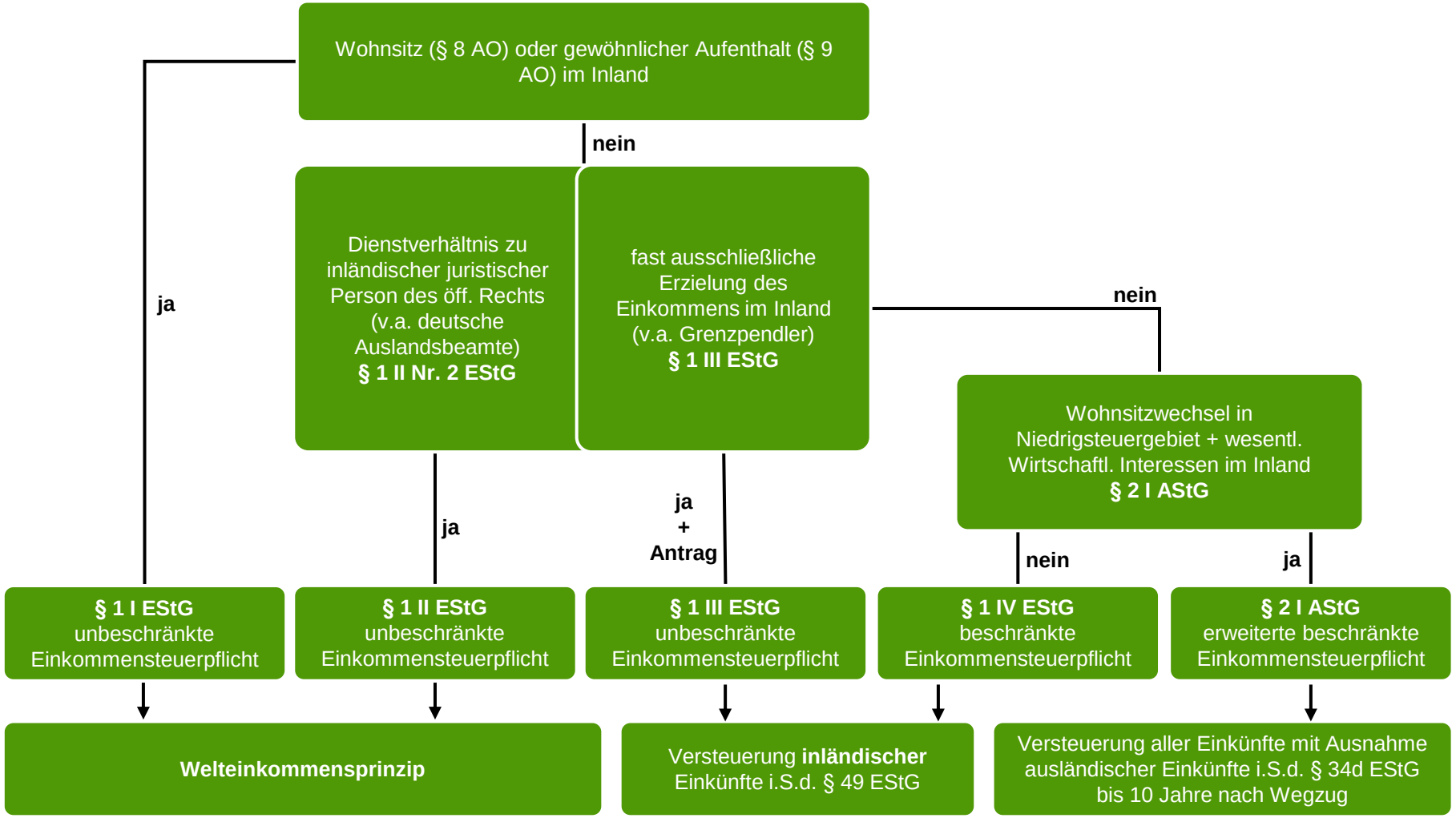

Wichtige Einzelbegriffe des formalen Steuerrechts

§ 8 AO – Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 AO – gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 10 AO – Geschäftsleitung

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

§ 11 AO – Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§ 12 AO – Betriebsstätte

Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

§ 13 AO – Ständige Vertreter

Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt.

Wichtige Einzelbegriffe des formalen Steuerrechts

§ 8 AO – Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 AO – gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 10 AO – Geschäftsleitung

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

§ 11 AO – Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§ 12 AO – Betriebsstätte

Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

§ 13 AO – Ständige Vertreter

Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt.

Übungsaufgaben

1. Welcher Unterschied besteht zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht hinsichtlich des Umfangs der Besteuerung?

2. Welcher Unterschied besteht zwischen der beschränkten Steuerpflicht und der erweitert beschränkten Steuerpflicht?

3. Der Rentner R ist nach seinem aktiven Berufsleben mit seiner Frau nach Spanien ausgewandert. Einmal pro Monat fliegt er nach Deutschland, um an einer Hochschule für 3 Tage Spanisch zu unterrichten. Während dieser Zeit wohnt er:

   a) im Hotel
   b) bei Freunden
   c) in seiner Eigentumswohnung

   jeweils in Düsseldorf.

   Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht des R! **Zusatzfrage**: Welche Folgen ergeben/ergaben sich im Jahr des Wegzugs, wenn er am 1.5. eines Jahres ausgewandert wäre?

Übungsaufgaben

4. Abwandlung zu Fall 3. R ist nicht nach Spanien, sondern vor drei Jahren nach Monaco ausgewandert und war sein Leben lang unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Er besitzt die französische Staatsbürgerschaft. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

5. Abwandlung zu Fall 4. R ist deutscher Staatsangehöriger. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

6. Abwandlung zum Grundfall 3: R gefällt es an der Hochschule als Dozent so gut, dass er vom 1. Januar des Jahres bis zum 30.6. des Jahres Unterricht erteilt. In dieser Zeit fliegt er zweimal am Wochenende zu seiner Frau nach Spanien. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

7. Weiterführung von Fall 6: R erzielt durch seine Hochschultätigkeit, da er gut verhandelt hat, Einkünfte von 75.000 Euro p.a. Seine deutsche Rente beträgt lediglich 8.000 Euro p.a.. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

Übungsaufgaben

4. Abwandlung zu Fall 3. R ist nicht nach Spanien, sondern vor drei Jahren nach Monaco ausgewandert und war sein Leben lang unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Er besitzt die französische Staatsbürgerschaft. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

5. Abwandlung zu Fall 4. R ist deutscher Staatsangehöriger. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

6. Abwandlung zum Grundfall 3: R gefällt es an der Hochschule als Dozent so gut, dass er vom 1. Januar des Jahres bis zum 30.6. des Jahres Unterricht erteilt. In dieser Zeit fliegt er zweimal am Wochenende zu seiner Frau nach Spanien. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

7. Weiterführung von Fall 6: R erzielt durch seine Hochschultätigkeit, da er gut verhandelt hat, Einkünfte von 75.000 Euro p.a. Seine deutsche Rente beträgt lediglich 8.000 Euro p.a.. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

Persönliche Körperschaftsteuerpflicht

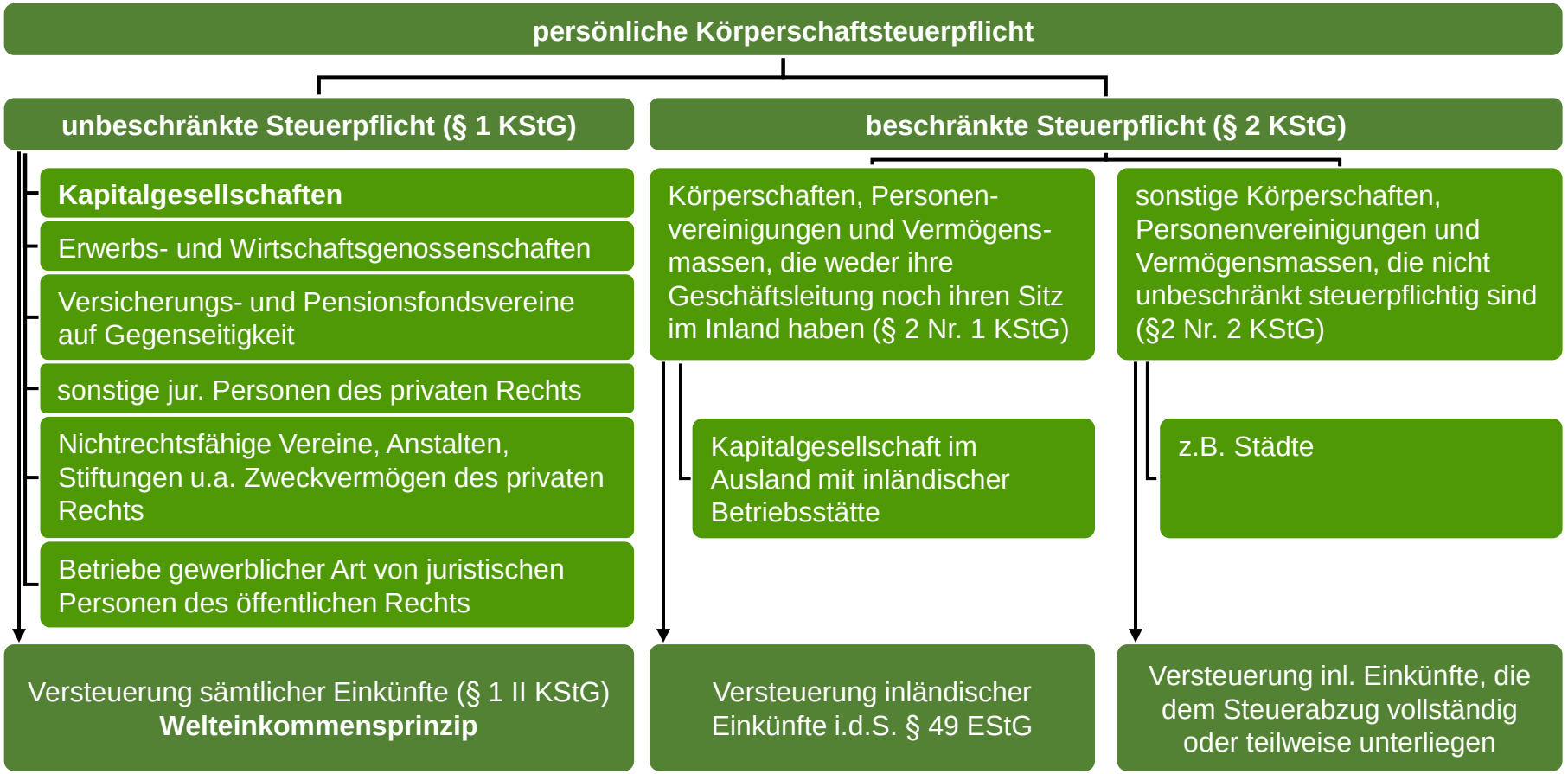

Übungsaufgaben

8. Die nach schweizerischem Recht gegründete Grüezi GmbH (kurz: G) hat ihren Sitz in Bern. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Zum einen Herr K, der die kaufmännische Seite übernimmt und Herr T, der die technische Seite übernimmt. Beide wohnen und arbeiten in Zürich (Schweiz). Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht von G, K und T!

9. Abwandlung von Fall 8: Herr K wohnt in München. Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht des K und der Grüezi GmbH!

10. Welche Angaben benötigen Sie bei Fall 9 zusätzlich, um eine eindeutige Aussage treffen zu können?

Doppelbesteuerung

Juristische Doppelbesteuerung	▪ Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei demselben Steuersubjekt für denselben Zeitraum mit einer vergleichbaren Steuer
Wirtschaftliche Doppelbesteuerung	▪ Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei unterschiedlichen Steuersubjekten für denselben Zeitraum mit einer vergleichbaren Steuer
Ursachen	▪ Mehrfache unbeschränkte Steuerpflicht ▪ Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht ▪ Mehrfach beschränkte Steuerpflicht
Ökonomische Zielvorstellungen	▪ Doppelbesteuerung behindert weltweit effiziente Allokation der Produktionsfaktoren ▪ Ziel: Steuern sollen kein wettbewerbsverzerrender Faktor sein

Vermeidung der Doppelbesteuerung

	Gewerbetreibender A	DBA mit Freistellungs-methode	DBA mit Anrechnungs-methode oder kein DBA
Deutschland Steuersatz 45%	unbeschränkte Steuerpflicht § 1 I EStG	Betriebsstätteneinkünfte im Inland steuerfrei	Besteuerung der Betriebsstätteneinkünfte im Inland (45%) , aber Anrechnung ausländischer auf inländische Steuer, d.h. Restschuld im Inland 15% **Abwandlung:** Steuersatz im Ausland 50% = keine Erstattung des Überhangs im Inland
Ausland Steuersatz 30%	**Betriebsstätte des A** beschränkte Steuerpflicht § 1 IV EStG analog	Besteuerung ausschließlich im Ausland (30%)	Besteuerung im Ausland (30%)

Zuweisung des Besteuerungsrechts für den Betriebsstättengewinn grds. zum Betriebsstättenstaat = **Betriebsstättenprinzip**

Fragen?